

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal

Aufgrund des

- § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) und
- § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266, 267),

hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal in seiner Sitzung vom 07.11.2006 die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal beschlossen.

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder Besitzer / Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal im Sinne der §§ 6 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal in der gültigen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet im Rahmen der §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- d) Brandsicherheitswachen,
- e) Brandverhütungsschauen,
- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erbracht werden, werden Gebühren verlangt. Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

- a) die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
- b) die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
- c) die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch,
- d) andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - a) den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 - b) den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
 - c) den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, so können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt von:
 - a) demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.
 - b) dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
 - c) demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistungen der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig verliert die am 24.10.2000 beschlossene Satzung und die am 23.04.2002 beschlossene Änderungssatzung ihre Gültigkeit.

Hohenstein-Ernstthal, den 08.11.2006

Homilius
Oberbürgermeister

Anlage
Kostenverzeichnis

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal vom 01.01.2007**

1. Personalkosten

gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 6 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)

je Feuerwehrangehörigen und Stunde

- | | |
|--|-----------|
| 1.1. für den Angehörigen der Feuerwehr | 13,00 EUR |
| 1.2. Arbeitsausfall im Betrieb: Es wird Verdienstausschlag in tatsächlicher Höhe bezahlt. | |
| 1.3. Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern sowie an oder auf Gewässern (Schmutzzulage) in Höhe von | 2,50 EUR |
| 1.4. Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über vier Stunden zusätzlich berechnet. | |

2. Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten bestehen aus:

- 2.1. Grundkosten,
- 2.2. Betriebskosten,
- 2.3. Bereitstellungskosten und
- 2.4. Kilometerkosten.

Bereitstellungskosten werden erhoben, solange die Fahrzeuge nicht im Betrieb, aber aus Sicherheitsgründen bereitzustellen sind und bei Feuerwehrsicherheitswachen.

3. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten

zzgl. Lohnkosten nach Ziffer 1

	Grundkosten in EUR	Bereitstellungs- kosten in EUR	Betriebskosten in EUR	km-Kosten in EUR
1. Löschfahrzeuge TLF 16/24 (Mercedes Benz) TLF 16/24 (W 50) LF 16/12 (Daimler Chrysler) LF 16 (Katastrophenschutz) LF 8/6 (Wüstenbrand)	50,00	50,00	50,00	1,50
2. Transportfahrzeuge Vorausrüstwagen (Mercedes Benz)	38,50	38,50	38,50	1,50
3. Drehleiter (DLK 23/12)	77,00	77,00	77,00	1,50
4. Rüstwagen über 7,5 t (RW 1 – Katastrophenschutz)	77,00	77,00	77,00	1,50
5. Sonstige Einsatzfahrzeuge Hilfsgerätewagen (Ford) Einsatzleitwagen (Opel) Kombi (Opel) Mannschaftstransportwagen Mannschaftstransportwagen (Mercedes Benz – Hüttengrund) Mannschaftstransportwagen (TV- VW - Wüstenbrand)	25,50	25,50	25,50	1,00
6. Transportanhänger	10,00	10,00	10,00	0,50
7. tragbare Aggregate, Pumpen sowie hydraulische Geräte		15,50	15,50	
8. tragbare motorbetriebene Geräte		10,00	10,00	

4. Kosten für die Bereitstellung bzw. den Einsatz von Geräten

	Kosten pro Einsatz in EUR	Wartung, Pflege, Reparatur in EUR
1. Leitern (tragbar und mechanisch)	8,00	
2. Schläuche pro Stück	5,20	5,20
3. sonstige nicht aufgeführte Geräte	2,50	2,50

5. Kosten für Schutzausrüstung

Die Kosten bestehen aus:

5.1. Kosten für Reinigung und Desinfektion

5.2. Füllkosten

	Reinigung/Desinfektion pro Stück in EUR	Füllkosten pro Druckbehälter in EUR
Atemschutzgerät	44,00	
Atemschutzmaske	13,00	
Rettungsgerät	10,00	
Lungenautomat	17,00	
Druckbehälter		6,00
Chemikalienschutzanzug	69,00	

Bei vorliegenden Rechnungen ist dieser Betrag plus 10 % Verwaltungskostenzuschlag anzuwenden.

6. Verbrauchsmittel

Für die Verbrauchsmittel werden die Selbstkosten plus 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

7. Bindemittel

Folgende Bindemittel kommen regelmäßig bei der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal zum Einsatz:

Ölbindemittel Typ/Menge	Einkaufspreis in EUR	Einzelpreis pro kg + 10 % Verwaltungskosten + Entsorgung	Gesamtpreis auf Verpackung in EUR	Einzelpreis l/kg in EUR
Terraperl 20 kg (S Special)	10,51	0,53 + 0,053 + 0,62	24,00	1,20
Öl-Ex 20 l (Allwetter)	10,51	0,53 + 0,053 + 0,62	24,00	1,20

Sollten andere Bindemittel zum Einsatz kommen, so erfolgt die Rechnungsweise nach oben verwendetem Schema.

8. Feuerwehrsicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen, wie Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus, Faschings- und sonstigen Veranstaltungen werden berechnet:

Personalkosten je Mann und Stunde

7,00 EUR

Bereitstellung von Fahrzeugen

siehe Ziffer 3

9. Technischer Fehlalarm und mutwilliger Fehlalarm**9.1. Technischer Fehlalarm**

a) Fahrzeugkosten pauschal pro Fahrzeug

110,00 EUR

b) Personalkosten für jeden angetretenen Feuerwehrangehörigen

13,00 EUR

9.2. Mutwilliger Fehlalarm

a) Fahrzeugkosten pauschal pro Fahrzeug

160,00 EUR

b) Personalkosten für jeden angetretenen Feuerwehrangehörigen

13,00 EUR